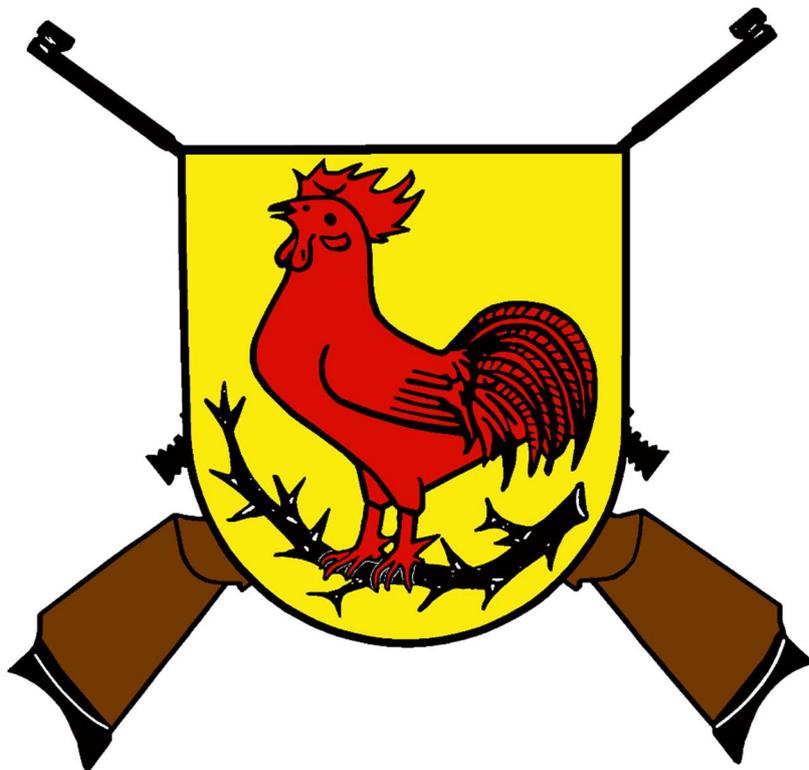


Beitragsordnung

Ergänzung zur gültigen Vereinssatzung



Schützenverein Dornhan 1969 e.V.

Stand: 04.05.2024

Inhalt

§1 Grundsatz	2
§ 2 Solidaritätsprinzip	2
§ 3 Beschlüsse	2
§ 4 Mitgliederstatus	3
§ 5 Jahresbeiträge / Aufnahmegebühr	3
§ 6 Standgelder	5
§ 7 Vereinskonto.....	5
§ 8 Vereinsaustritt.....	5
§ 9 Datenschutz.....	5

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ergänzt die jeweils gültige Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen gemäß §§ 4 + 5 der Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich verankert sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Verpflichtungen nachkommen und die Zielsetzungen im Interesse seiner Mitglieder realisieren.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Festsetzung von Gebühren und Umlagen, sowie deren Höhe legt die Vorstandschaft fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juni des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Mitgliederstatus

Jedes Mitglied hat bei Vereinseintritt die Wahl sich für eine aktive oder passiv / fördernde Mitgliedschaft zu entscheiden. Dieser Status kann jederzeit einmal pro Jahr auf Antrag bei der Vorstandschaft geändert werden.

Als **aktives Mitglied** werden alle Personen geführt, die regelmäßig am Schießbetrieb (*Wettkampf, Training, Meisterschaft usw.*) teilnehmen. **Passiv / fördernde Mitglieder** nehmen im Normalfall nicht am regulären Schießbetrieb teil. Die Vorstandschaft kann hiervon Ausnahmen definieren.

Beginnt ein **passiv / förderndes Mitglied** wieder regelmäßig am Schießbetrieb teilzunehmen, so wird er spätestens im Folgejahr automatisch in den Status eines aktiven Mitglieds gesetzt. Die Vorstandschaft hat das Mitglied über die Statusänderung rechtzeitig zu informieren.

Bei Erreichung der Volljährigkeit wird dem Mitglied erst im Folgejahr der neue fällige Beitragssatz in Rechnung gestellt. Ebenso verhält es sich bei Beendigung von Studium bzw. Ausbildung.

§ 5 Jahresbeiträge / Aufnahmegebühr

Jahresmitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder:

Erwachsene über 18 Jahre	120 €
Ehepartner/in eines aktiven Mitglieds	60 €
Vereinsehrenmitglieder	60 €
Junge Erwachsene in Ausbildung / im Studium o. ä.	35 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10 €

Jahresmitgliedsbeitrag für passive / fördernde Mitglieder:

Erwachsene über 18 Jahre	35 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10 €
Vereinsehrenmitglieder	<i>ohne Beitrag</i>

Aufnahmegebühr:

Die Erhebung einer Aufnahmegebühr für Neumitglieder ist bis auf weiteres ausgesetzt.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der reduzierten Beitragsklassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) enthalten.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.06. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, sofern an der Mitgliederversammlung kein expliziter späterer Termin dafür benannt wurde.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Als Datum des Vereinseintritts wird das Datum des Mitgliedsantrags / das Datum des Aufnahmebeschlusses durch die Vorstandschaft festgesetzt.

Verpflichtende Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahre haben zusätzlich zur Entrichtung der entsprechenden jährlichen Mitgliedsgebühr pro Jahr zwanzig Stunden (= *Zeitstunden*) zur Unterstützung des Vereins zu leisten. In welcher Form diese Pflichtarbeitsstunden geleistet werden, kann jedes Mitglied frei entscheiden, z. B. durch Übernahme / Teilnahme von Wirtsdienst, Standaufsicht, Arbeitsdienste und dergleichen. Die jeweils geleisteten Arbeitsstunden muss jedes Mitglied selbst in einem Arbeitszettel dokumentieren. Diese sind jeweils durch eines der Vorstandsmitglieder gegenzeichnen zu lassen.

Der Arbeitszettel mit den gesammelten Stunden ist dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit 7,50 € pro Arbeitsstunde berechnet. Diese werden zum Ende des 1. Quartals vom entsprechenden Konto des Mitglieds, für das dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt wurde, durch den Schatzmeister abgebucht. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine entsprechende Rechnung vom Schatzmeister.

Jedes Mitglied hat das Recht beim Vorstand einen Antrag auf Befreiung von den oben genannten Pflichtarbeitsstunden bzw. Zahlungspflicht zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet darüber nach billigem Ermessen und hat das jeweilige Mitglied über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags umgehend zu informieren. Der Antrag auf Befreiung hat jeweils eine Gültigkeit von einem Jahr.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Pflicht zur Erbringung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

§ 6 Standgelder

In den Mitgliedsbeiträgen für **aktive Mitglieder** sind automatisch Jahresstandgeldgebühren für die Nutzung der Stände enthalten. Welcher und wie viele Stände unterm Jahr durch das Mitglied benutzt werden, ist davon unabhängig.

Passive / fördernde Mitglieder haben bei Nutzung der vereinseigenen Stände jeweils Standgebühr beim Wirt zu entrichten. Die Nutzungsgebühr der Stände für passive / fördernde Mitglieder ist jedoch im Vergleich zu den Gebühren für Nichtmitglieder reduziert.

§ 7 Vereinskonto

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Bank: Volksbank Rottweil eG
IBAN: DE14 6429 0120 0162 9750 07
BIC: GENODES1VRW

§ 8 Vereinsaustritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November des Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag genannten Regelungen entsprechend. Zudem gelten die weiteren Regelungen für den Vereinsaustritt nach § 6 der Vereinssatzung.

§ 9 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Verein gespeichert, übermittelt und verändert (vgl. § 18 der Satzung).